

Umgang mit dem neuen Jagdgesetz

Roman Leitner^{1*}

Im Burgenland wurde im März 2017 das modernste und innovativste Jagdgesetz beschlossen. Tatsache oder doch nicht?

Ein kurzer Rückblick auf die Entstehungsgeschichte:

Das alte Jagdgesetz stammte in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1951 und wurde in den Jahren 1970, 1988 und 2004 jeweils angepasst und neu beschlossen. Es wurde seitens der Politik immer wieder eine komplette Neufassung des Jagdgesetzes ins Auge gefasst, doch aufgrund der divergierenden Interessen von Land- und Forstwirtschaft einerseits und der Jägerschaft andererseits schlussendlich nicht realisiert. Erst durch die veränderte politische Zusammensetzung der Landesregierung im Jahre 2015 wurde die Gesetzesänderung von der engagierten neuen Agrarlandesrätin in Angriff genommen.

Im Jänner 2016 hat die Landesrätin neben verschiedensten Institutionen (Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Land- und Forstbetriebe Burgenland, das Amt der Landesregierung, alle BHs und Magistrate und die Landtagsklubs), den Bgld. Landesjagdverband sowie alle Bezirksjägermeister eingeladen, Vorschläge für die Gesetzesänderung einzubringen. Absolut verwunderlich und unverständlich war die Tatsache, dass LR Dunst auch den Verein gegen Tierfabriken (VGT) zur Abgabe eines Vorschlages für das Jagdgesetz eingeladen hat! Es wurde weder der WWF, noch BirdLife oder ein anderer namhafter Tierschutzverein eingeladen, sondern lediglich der Kleinvereiner VGT, der sich in Österreich einen Namen als Jagdgegner Nummer 1 gemacht hat, was zu enormer Aufregung innerhalb der Jägerschaft geführt hat.

Am Anfang der Gesetzesnovellierung war daher der politische Wille, in welche Richtung sich das Gesetz entwickeln soll, nicht einzuschätzen. In weiterer Folge wurde der neue Gesetzestext von einer kleinen Beratergruppe erarbeitet, wodurch sich etliche Einzelinteressen in diversen Bestimmungen widerspiegeln. Die Vorschläge der Landwirtschaftskammer und des Bgld. Landesjagdverbandes fanden mehr oder weniger keine Beachtung, was schlussendlich zum Bruch der Gesprächsbasis mit dem BLJV und zum Rücktritt des Landesjägermeisters und seines Stellvertreters kurz nach Beschlussfassung des neuen Gesetzes geführt hat.

Welche grundlegenden **positiven** und **negativen** Neuerungen gibt es nun?

+ Wildschäden

Positiv zu werten ist die Einführung einer Höchsthaftungsgrenze bei Wildschäden (30-fache der Jagdfläche in ha). Der durchschnittliche Pachtbetrag im Burgenland liegt etwas über 15 €/ha, wodurch die Deckelung mit dem doppelten Wert des Jahrespachtbetrages anzusetzen ist. Im äußersten Landes Süden liegt jedoch der Pachtbetrag bei nur 5 €/ha, wodurch die Höchsthaftungsgrenze das 6-fache des Jahrespachtbetrages erreicht.

Außerdem wurde ein Selbstbehalt von 10 % für den geschädigten Landwirt eingeführt, was auch von der Jägerschaft gefordert wurde. Zusätzlich sind vom Verpächter einer Genossenschaftsjagd (i.d.R. Jagdausschuss) 10 % des jährlichen Pachtbetrages in Absprache mit dem Pächter für wildschadensvermindernde, oder wenn dies nicht erforderlich ist, für revierverbessernde Maßnahmen einzusetzen. Diese Bestimmung (wurde vom VfGH bestätigt) ist durchaus zu begrüßen, wobei die Auswirkungen auf die Höhe des Pachtbetrages bei einer künftigen Neuverpachtung abzuwarten bleiben.

– Wildfütterung, KIRRUNG

Das grundsätzliche Schalenwildfütterungsverbot (ausgenommen Notzeit, die samt den zu verwendenden Futtermitteln von der Behörde selbsttätig verordnet wird!?) ist problematisch. Insbesondere im weitflächigen, unterbewaldeten Agrarland des Landes Nordens besteht im Winter ein absoluter Deckungs- und Äsungsmangel, was in weiterer Folge zu enormen Wildschäden im Frühjahr in den Rebanlagen führt. Außerdem wurden Ablenkungsfütterungen ausschließlich auf den Wald beschränkt, den es im Landes Norden aber mehr oder minder nicht gibt.

Ebenso stellt die Beschränkung der KIRRUNG des Schwarzwildes auf den Wald (und Schilf) im Hinblick auf die nahe Schweinepest ein besonderes Problem dar, da diese Gesetzesbestimmung de facto ein Verbot der Schwarzwildbejagung im Landes Norden bedeutet.

Aufgrund der enormen topographischen Unterschiede im Burgenland wird hier eine Anpassung unbedingt notwendig sein.

– Ausbildung

Die Ausbildung zum Revierjäger (Berufsjäger) wurde ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen. Somit sind Wien und

¹ LJM Burgenland, Johann Permayr-Straße 2a, A-7000 Eisenstadt

* Ansprechpartner: LJM Ing. Roman Leitner, ljm@bljv.at



das Burgenland die einzigen Bundesländer, in denen eine Ausbildung zum Berufsjäger nicht möglich ist. Eine eigene Berufsausbildungsordnung – wie sie vom BLJV angeregt wurde – gibt es bis dato leider auch noch nicht.

+ Jagdkataster

Die Einführung eines Jagdkatasters war bereits im alten Jagdgesetz vorgesehen, wurde jedoch nie umgesetzt. Nun soll im April des heurigen Jahres der Start des Jagdkatasters erfolgen, der mit Sicherheit einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Behörde als auch für die Jägerschaft leistet.

+– Abschussplanung

Die Umstellung der Abschussplanung auf einen 3-jährigen Zeitraum ist durchaus positiv zu bewerten. Problematisch hingegen ist, dass die Abschussplanung beim Rehwild ausschließlich auf einer Vereinbarung des Verpächters mit dem Pächter basiert und kein ausgleichendes Regulativ (z.B. Zustimmung des Hegeringleiters o.ä.) eingezogen wurde. Andererseits wird künftig der Abschuss der anderen Schalenwildarten (ausgenommen Schwarz- und Rehwild) von der Behörde verfügt. In einzelnen Verwaltungsbezirken erfolgte bereits in der Vergangenheit eine Abänderung des beantragten Abschussplanes durch die Behörde, die aus jagdfachlicher

Sicht zu einer negativen Beeinflussung oder Schädigung einzelner Schalenwildbestände (z.B. Mufflon) geführt hat. Insofern ist zu befürchten, dass künftig noch mehr Fehlentscheidungen seitens der Behörde erfolgen könnten.

Zusammenfassung

In den allgemeinen Grundzügen wurde das alte Jagdgesetz kaum verändert. Die wesentlichen neuen Bestimmungen sind teilweise durchaus positiv zu sehen. Die für die Jägerschaft und die Jagd im Burgenland negativen Bestimmungen bzw. jene, die – wenn auch nur teilweise – den Praxistest nicht bestehen, werden im Zuge einer (auch schon angekündigten Novelle) zu überarbeiten und anzupassen sein. Vor allem muss versucht werden, die Einbindung der Behörde auf das notwendigste Ausmaß zu reduzieren, um (partei-)politisch motivierte Einflussnahmen (sei es auch durch Individualinteressen von Amtssachverständigen) auf jagdfachliche Entscheidungen möglichst hintanhalten zu können.

Wichtig ist, dass innerhalb des letzten Jahres die Gesprächsbasis zwischen dem Landesjagdverband und dem Gesetzgeber wieder hergestellt werden konnte, sodass Zuversicht besteht, dass nach der Gesetzesnovelle wirklich ein modernes, innovatives und vor allem praktikables Jagdgesetz geschaffen wurde.